



Dr. WERNER FASLABEND
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

10 072/194-1.8/95

13. September 1995

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

XIX. GP-NR
1752/AB
1995 -09- 13

Parlament
1017 Wien

ZU

1858 13

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schwemlein und Genossen haben am 14. Juli 1995 unter der Nr. 1858/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Schießplatz Lenzing in Saalfelden" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Insoweit dies im Hinblick auf die militärische Nutzung für die Basisausbildung der Grundwehrdiener vertretbar ist, steht der Schießplatz auch dem Landesgendarmeriekommando Salzburg und dem Heeressportverein (HSV) Saalfelden zur Verfügung.

Zu 2:

Nein; die Mitbenutzung erfolgt unentgeltlich.

Zu 3:

Die Höhe der Pacht für das Jahr 1994 betrug S 189.502,75.

Zu 4:

Da das beim Amt der Salzburger Landesregierung anhängige Wasserrechtsverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte, ist eine Aussage über die Kosten zur Erfüllung allfälliger wasserrechtlicher Auflagen derzeit nicht möglich.

Zu 5:

Es steht eine BioWC-Anlage zur Verfügung.

Zu 6:

Die Schießzeiten für die Truppe sind durch einen Befehl des Militärkommandos Salzburg geregelt. Hinsichtlich der in Beantwortung der Frage 1 genannten Institutionen besteht jeweils eine schriftliche Vereinbarung.

BeilageA handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. ...', written in a cursive style.

BEILAGE

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Landesverteidigung daher nachstehende

Anfrage:

1. Welchem Personenkreis ist außer den Bundesheereinheiten der Schießplatz Lenzing für Schießübungen zugänglich?
2. Wurden für die Benützung des Schießplatzes Gebühren entrichtet und wie hoch war die Summe der allfälligen Einnahmen seit 1990?
3. Wie hoch sind die vom Bundesheer zu entrichtenden jährlichen Pachtgebühren für das Areal des Schießplatzes?
4. Wie hoch werden die Kosten zur Erfüllung der wasserrechtlichen Auflagen geschätzt, insbesondere für den Quellenschutz?
5. Welche sanitären Anlagen stehen den Schießplatzbenützern zur Verfügung?
6. Nach welchen heeresinternen Vorschriften wird die zeitliche Regelung des Schießbetriebes durchgeführt?